
Steuern Kompakt 2013

Praktischer Leitfaden
durch das slowakische
Steuersystem



Diese Broschüre beruht auf dem Steuerrecht zum 1. Januar 2013. Sie ist nur als allgemeiner Leitfaden zum angeführten Thema vorgesehen und liegt zwangsläufig in verdichteter Form vor. Sie sollte nicht als Grundlage für die Ermittlung der Steuerschuld im Einzelfall dienen. Wir empfehlen daher, vor jeglichen konkreten Handlungen stets eine Beratung von Fachleuten in Anspruch zu nehmen.



Todd Bradshaw
Country Managing Partner, PwC

Liebe Freunde und sehr geehrte Geschäftspartner,

unsere Publikation *Steuern kompakt 2013* bringt Ihnen erneut eine aktuelle und übersichtliche Zusammenfassung der slowakischen Steuervorschriften und – regeln. In der diesjährigen Ausgabe werden Sie einige Änderungen im Steuerrecht gegenüber dem Vorjahr bemerken. Unter anderem verzichtet die Slowakei nun auf das System der Pauschalsteuer, was sich unter anderem in höheren Einkommen- und Körperschaftsteuersätzen ausdrückt.

Da die Regierungen in Europa bestrebt sind, hinreichend hohe steuerliche Einnahmen zur Abdeckung der Defizite öffentlicher Finanzen sicherzustellen, führen diese Bemühungen zu vielen Änderungen im Steuerrecht und zu härteren steuerlichen Betriebsprüfungen. Die Slowakei wird diesem Trend nicht ausweichen können. Wir erwarten, dass sich die Steuerbehörden auf die Verbesserung der Steuereinbeziehung und eine intensivere Bekämpfung von Steuerbetrug konzentrieren werden. Ein solches Umfeld bewirkt, dass die Einhaltung von Steuervorschriften noch wichtiger wird. Als Bestandteil des größten weltweit tätigen Netzwerks von Firmen im Bereich der Steuerberatung haben wir ausgezeichnete Voraussetzungen, Ihnen dabei behilflich zu sein, jegliche vor Ihnen liegende steuerliche Herausforderungen zu bewältigen.

Inhalt

Natürliche Personen	8
Einkommensteuer	8
Allgemeine Grundsätze	8
Steuerlicher Wohnsitz	8
<i>In Der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige</i>	8
<i>In Der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige</i>	8
Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen, Steuerliche Verluste	9
Steuerfreibeträge	9
Steuerregistrierung	10
Steuererklärungen	11
Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld	11
Sanktionen	11
Kranken- Und Sozialversicherung	12
Krankenversicherung	12
Sozialversicherung	13
<i>Übersicht über die Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge</i>	13
Gesellschaften	14
Körperschaftsteuer	14
Gegenstand der Steuer	14
Steuersatz	14
Steuerbemessungsgrundlage	14
Nicht steuerbare Einkünfte	15
Steuerfreies Einkommen	15
Steuerlich Abzugsfähige Posten	15

Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld	15
Dividenden und sonstige Gewinnanteile	16
Zinsen	16
Geschäftsvorfälle zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen	16
Kursdifferenzen	17
Steuerliche Verluste	17
Steuerliche Abschreibungen	17
Unternehmenszusammenschlüsse	18
Veräußerungsgewinne und Wertpapiere	19
Veranlagungszeitraum	19
Abgabe von Steuererklärungen	20
Berichtigte Steuererklärung	20
Steuerentrichtung	20
Sanktionen	21
Besteuerung ausländischer Personen	22
Allgemeine Grundsätze	22
Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft	22
Betriebsstätte	22
Quellensteuer und Steuersicherheit	23
Staatliche Beihilfen und Investitionsanreize in der Slowakei	24
Investitionsanreize	24
Investitionsanreize für Forschungs- und Entwicklungsprojekte	28
EU-Fonds	29

Sonstige Steuern	30
Umsatzsteuer („USt“)	30
Umsatzsteuerliche Registrierung	30
Rückwirkende umsatzsteuerliche Registrierung	30
Umsatzsteuerliche Organschaft	31
Konsignationslager	31
Umsatzsteuersätze	31
Steuerfreie Leistungen	32
Anspruch auf Vorsteuerabzug	32
Umsatzsteuerbezogene Pflichten	33
Zusammenfassende Meldung	33
Vorsteuererstattung bzw. – vergütung	34
<i>Vorsteuererstattung für slowakische Umsatzsteuerzahler</i>	34
<i>Vorsteuervergütung für ausländische Personen aus einem anderen</i>	
<i>EU-Mitgliedsstaat</i>	34
<i>Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer aus einem Drittland</i>	34
Verbrauchssteuer	35
Der Verbrauchssteuer unterliegende Waren	35
Zugelassene Personen	35
Registrierung	36
Erklärungspflichten für Verbrauchsteuern	36
Verbrauchssteuervergütung	36
Zölle	37
Allgemeine Grundsätze	37
Stellvertretung	37
Zollverfahren	37
Zollschuld	38
Vereinfachungen	38

Umweltabgaben	39
Kraftfahrzeugsteuer	40
Immobiliensteuer	41
<i>Grundstücksteuer</i>	41
<i>Gebäudesteuer</i>	41
<i>Wohnungsteuer</i>	42
<i>Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen</i>	42
Bankenabgabe	43
Sonderabgabe	43
Wichtige Steuertermine in 2013	44

Natürliche Personen

Einkommensteuer

Allgemeine Grundsätze

- In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige müssen slowakische Steuer auf ihr Welteinkommen entrichten, wobei Erleichterungen aufgrund slowakischer Gesetze bzw. eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens gewährt werden können.
- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der slowakischen Einkommensteuer nur mit Ihren Einkünften aus slowakischen Quellen.
- Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 werden zwei Einkommensteuersätze eingeführt, die in Abhängigkeit von den Einkünften des Steuerpflichtigen zur Anwendung kommen. Die Steuerbemessungsgrundlage bis zur Höhe des 176,8-fachen des Existenzminimums (d.h. bis zu EUR 34.401,74) wird, wie bisher, der 19 %-igen Einkommensteuer unterliegen. Der übersteigende Teil der Steuerbemessungsgrundlage wird mit dem 25 %-igen Steuersatz besteuert. Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit hoher, in der Verfassung ausdrücklich definierter Amtsträger unterliegen zusätzlich noch einem Sondersteuersatz von 5 %.

Steuerlicher Wohnsitz

In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige

- Eine natürliche Person wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig betrachtet, wenn:
 - sie über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügt oder
 - sie sich im Laufe eines Kalenderjahres tatsächlich, entweder ununterbrochen oder in mehreren Zeitabschnitten, mindestens 183 Tage in der Slowakei aufhält.

In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige

- Gegenstand der Einkommensteuer sind lediglich Einkünfte aus slowakischen Quellen, wie z.B.:
 - Einkünfte aus in der Slowakei ausgeführter nichtselbstständiger Arbeit,
 - von einer slowakischen Gesellschaft ausgezahlte Vergütungen für die Ausübung der Funktion des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft,
 - Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Dienstleistungen und ähnlichen Tätigkeiten, die in der Slowakei ausgeführt werden, sowie

- Einkünfte aus Zinsen, Lizenzgebühren, dem Verkauf bzw. der Vermietung von in der Slowakei gelegenen Grundvermögen oder aus Lotteriegewinnen.
- Das Einkommen kann der Steuer unterliegen, und zwar unabhängig davon, wo es ausgezahlt wird.

Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen, steuerliche Verluste

- Die Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen setzt sich aus den einzelnen Einkunftsarten (d.h. aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, unternehmerischer Tätigkeit und Vermietung, Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkünften) zusammen.
- Im Allgemeinen sind Aufwendungen, die für die Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung von Einnahmen erforderlich sind, steuerlich abzugsfähig. Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nur vom Arbeitnehmer geleistete Pflichtbeiträge zur Kranken- und Sozialversicherung abgezogen werden.
- Steuerliche Verluste aus unternehmerischer Tätigkeit oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit können höchstens in 7 aufeinanderfolgenden Besteuerungszeiträumen von der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf Einkünfte aus unternehmerischer oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit abgezogen werden. Der steuerliche Verlust darf z.B. von der Bemessungsgrundlage für die Steuer auf Einkünfte aus Vermietung oder aus Kapitalvermögen nicht abgezogen werden.

Steuerfreibeträge

- Steuerfreibeträge können lediglich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, aus unternehmerischer Tätigkeit oder aus einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden.

Persönlicher Steuerfreibetrag			
Anspruch:	jeder Steuerpflichtige		
Jährliche Steuerbemessungsgrundlage:	unter EUR 19.458,00	von EUR 19.458,00 bis zu EUR 34.401,74	über EUR 34.401,74
Persönlicher Steuerfreibetrag:	EUR 3.735,94	progressive Herabsetzung	EUR 0,00

Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtigten Ehepartner

Anspruch:	Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige (nach Erfüllung bestimmter Bedingungen), der im gemeinsamen Haushalt mit seinem Ehepartner lebt, sowie jeder beschränkt Steuerpflichtige, sofern seine Einkünfte aus slowakischen Quellen mehr als 90 % seiner Gesamteinkünfte bilden.		
Jährliche Steuerbemessungsgrundlage:	unter EUR 34.401,74	von EUR 34.401,74 bis zu EUR 49.345,94	über EUR 49.345,94
Steuerfreibetrag für unterhaltsberechtigten Ehepartner:	positive Differenz zwischen EUR 3.735,94 und dem eigenen Einkommen des Ehepartners	progressive Herabsetzung	EUR 0,00

Steuerbonus für unterhaltsberechtigtes Kind

Anspruch:	Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige für jedes mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind, falls er die Mindeststeuerbemessungsgrundlage erreicht, sowie jeder beschränkt Steuerpflichtige, sofern seine Einkünfte aus slowakischen Quellen mehr als 90 % seiner Gesamteinkünfte bilden.		
Steuerpflichtiges Einkommen:	mindestens EUR 2.026,20		
Steuerbonus pro Kind:	monatlich EUR 21,03 (gültig für Januar bis Juni 2013)		

Arbeitnehmerbonus

Anspruch:	Jede natürliche Person, die mindestens 6 Monate im Kalenderjahr beschäftigt war und lediglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen hat. Der maximale Arbeitnehmerbonus steht ihr zu, wenn sie 12 Monate im Kalenderjahr beschäftigt war.		
Steuerpflichtiges Einkommen:	von EUR 2.026,20 bis zu EUR 4.052,40	von EUR 4.052,40 bis zu EUR 4.314,02	über EUR 4.314,02
Arbeitnehmerbonus:	EUR 43,06	progressive Herabsetzung	EUR 0,00

Freiwillige Versicherungsbeiträge zum Altersrentensparen

Anspruch:	Vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016 gilt als Steuerfreibetrag ebenfalls die Summe der nachweisbar bezahlten freiwilligen Versicherungsbeiträge zum Altersrentensparen.		
Maximaler Steuerfreibetrag:	Nachweisbar bezahlte Versicherungsbeiträge bis zu 2 % der Steuerbemessungsgrundlage aus aktiven Einkünften, höchstens jedoch EUR 943,20 für das Jahr 2013.		

Steuerregistrierung

- Alle in die Slowakei zur Arbeit entsandten Ausländer müssen sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn ihrer der slowakischen Steuer unterliegenden Aktivitäten beim Finanzamt für Einkommensteuerzwecke registrieren, es sei denn, sie werden in einer slowakischen Lohnbuchhaltung geführt und haben keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte aus Aktivitäten in der Slowakei.

- Der Steuerpflichtige unterliegt keiner Registrierungspflicht, wenn er lediglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 5 (sofern er keine individuellen Steuervorauszahlungen nach § 34 zu leisten hat), Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 7, sonstige Einkünfte nach § 8 oder Einkünfte nach § 43, die der Quellensteuer unterliegen bzw. eine Kombination dieser Einkünfte bezieht.

Steuererklärungen

- Grundsätzlich muss jeder Steuerpflichtige, der der slowakischen Einkommensteuer unterliegt und dessen steuerpflichtige Einkünfte für das Jahr eine bestimmte Höhe überschreiten (für 2013 sind es EUR 1.867,97), eine Einkommensteuererklärung einreichen. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige:
 - nur Einkommen erzielt, für das die Steuer durch Quellensteuer abgegolten ist (z.B. Bankzinsen),
 - nur Einkommen erzielt, das nicht steuerpflichtig ist, oder
 - keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, sein Lohn durch die slowakische Lohnbuchhaltung besteuert wird und der Arbeitgeber hierfür eine jährliche Lohnsteuerabrechnung erstellt.
- Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung und Zahlung der Steuerschuld endet am 31. März des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Einkünfte erzielt wurden. Dieser Termin kann um 3 Kalendermonate verlängert werden, wenn die Einkünfte des Steuerpflichtigen auch Einkünfte aus ausländischen Quellen enthalten und der Steuerpflichtige das zuständige Finanzamt über diese Tatsache vor Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung schriftlich unterrichtet hat. In begründeten Fällen kann das Finanzamt die Frist auf Antrag des Steuerpflichtigen um weitere 3 Kalendermonate verlängern.
- Eheleute müssen getrennte Steuererklärungen einreichen.

Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld

- Ein Steuerpflichtiger kann 2 % (bzw. 3 % nach Erfüllung bestimmter Bedingungen) seiner bezahlten Steuerschuld an eine hierfür anerkannte Organisation seiner Wahl spenden.

Sanktionen

- Das Finanzamt kann hohe Geldstrafen auferlegen, wenn Steuererklärungen nicht oder zu spät eingereicht sowie Steuern nicht oder zu spät bezahlt werden, oder wenn wesentliche Beträge und Einkommensquellen nicht angegeben werden. Die Geldstrafen werden nach den gleichen Regeln wie für Gesellschaften berechnet.

Kranken- und Sozialversicherung

- Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wurde die monatliche Höchstbemessungsgrenze für fast alle Formen der Sozial- und Krankenversicherung vereinheitlicht und auf das 5-fache des durchschnittlichen Monatslohnes im Vorvorjahr erhöht – für 2013 sind es EUR 3.930. Die einzige Ausnahme bildet die Unfallversicherung, die nicht begrenzt ist.
- Für selbstständig Erwerbstätige wurde in 2013 die Mindestbemessungsgrenze für die Sozial- und Krankenversicherung auf EUR 393 EUR festgelegt.
- Die Pflicht, Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge zu leisten, gilt nunmehr auch für Personen, die auf Vereinbarungsbasis außerhalb des Arbeitsverhältnisses arbeiten.

Krankenversicherung

- Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung müssen im Allgemeinen natürliche Personen leisten, die:
 - über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen,
 - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen (z.B. sie halten sich in der Slowakei nur vorübergehend auf), in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind und einen Arbeitsvertrag entweder mit einem slowakischen oder einem ausländischen Arbeitgeber, der in der Slowakei eine Betriebsstätte hat, haben oder
 - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen, in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind und einer unternehmerischen Tätigkeit in der Slowakei nachgehen oder über eine Erlaubnis zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in der Slowakei verfügen.
- Einkünfte, die den Krankenversicherungsbeiträgen unterliegen, umfassen sämtliche Arten der steuerpflichtigen Einkünfte, d.h. Einkünfte nach § 5, § 6, § 7 und § 8 des slowakischen Ertragsteuergesetzes („EStG“).
- Der Satz der Versicherungsbeiträge für natürliche Personen, die Dividenden erhalten, wurde vom 1. Januar 2013 von 10 % auf 14 % der Bemessungsgrundlage erhöht. Ebenfalls wird eine höhere separate jährliche Höchstbemessungsgrenze für Dividendeneinkünfte eingeführt (für 2013 sind es € 94.320).
- Natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei, die im Ausland tätig sind und in dem Staat, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, krankenversichert sind, sind von der Pflicht befreit, Beiträge zur Krankenversicherung in der Slowakei zu leisten.
- Die regelmäßigen monatlichen Krankenversicherungsbeiträge werden als Vorauszahlungen auf die jährliche Pflicht betrachtet und unterliegen der jährlichen Abrechnung, die von der zuständigen Krankenkasse, falls erforderlich, bis zum 30. September des nach dem Jahr, für das die Beiträge gezahlt wurden, folgenden Kalenderjahres durchzuführen ist.

Sozialversicherung

- Das slowakische Sozialversicherungssystem umfasst die Renten-, Krankengeld-, Invaliditäts-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, die Insolvenzversicherung von Arbeitgebern sowie Zuführungen zu den Garantie- und Reservefonds.
- Das slowakische Rentenversicherungssystem besteht aus drei Säulen. Die erste und (im Allgemeinen) die zweite Säule sind obligatorisch, die dritte ist freiwillig.
- Jegliche Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, unternehmerischer Tätigkeit sowie einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit (Einkünfte nach § 5 und § 6 EStG) unterliegen den Sozialversicherungsbeiträgen, jedoch nur bis zur Höhe der monatlichen Höchstbemessungsgrenze.

Übersicht über die Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge

	Arbeitnehmeranteil	
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag für 2013 (in EUR)
Krankengeldversicherung	1,4 %	55,02
Rentenversicherung	4 %	157,20
Invaliditätsversicherung	3 %	117,90
Arbeitslosenversicherung	1 %	39,30
Krankenversicherung	4 %	157,20
Garantiefonds	-	-
Reservefonds	-	-
Summe	13,4 %	526,62

	Arbeitgeberanteil	
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag für 2013 (in EUR)
Krankengeldversicherung	1,4 %	55,02
Rentenversicherung	14 %	550,20
Invaliditätsversicherung	3 %	117,90
Arbeitslosenversicherung	1 %	39,30
Krankenversicherung	10 %	393,00
Garantiefonds	0,25 %	9,82
Reservefonds	4,75 %	186,67
Summe	34,4 %	1 351,91

- Zusätzlich zu diesen Beiträgen muss jeder Arbeitgeber Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 0,8 % seiner monatlichen Gesamtlohnkosten leisten.

Gesellschaften

Körperschaftsteuer

Gegenstand der Steuer

- Eine Gesellschaft wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in der Slowakei hat. Unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften unterliegen mit ihrem Welteinkommen der slowakischen Körperschaftsteuer. Um Doppelbesteuerung zu verhindern, kann ein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen werden.
- Beschränkt Steuerpflichtige werden in der Slowakei grundsätzlich nur mit ihrem Einkommen aus slowakischen Quellen besteuert.
- Es gibt keine Möglichkeit für die Gruppenbesteuerung von Gesellschaften.

Steuersatz

- Der Körperschaftsteuersatz für das Jahr 2013 beträgt 23 %.
- Jeder Steuerpflichtige, dessen Besteuerungszeitraum in 2012 begonnen hat und in 2013 endet, wird bei der Ermittlung der Steuerschuld für diesen Besteuerungszeitraum den entsprechenden Steuersatz (d.h. 19 % und 23 %) anwenden, und zwar anteilig nach der Anzahl der Monate des Besteuerungszeitraums, die auf das Kalenderjahr 2012 und auf das Kalenderjahr 2013 entfallen.

Steuerbemessungsgrundlage

- Die Steuerbemessungsgrundlage ist grundsätzlich das nach dem slowakischen Rechnungslegungsgesetz („RlegG“) ermittelte Jahresergebnis, welches für Steuerzwecke angepasst wird.
- Wenn ein slowakischer Steuerpflichtiger sein Jahresergebnis nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) auszuweisen hat, wird die Steuerbemessungsgrundlage wie folgt abgeleitet:
 - entweder vom Jahresergebnis nach den IFRS, welches für Steuerzwecke in einer vom slowakischen Finanzministerium festgelegten Art und Weise angepasst wird, oder
 - vom Jahresergebnis, welches der Steuerpflichtige ermitteln würde, wenn er das System der doppelten Buchführung nach dem slowakischen RlegG anwenden würde.
- Slowakische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten können mit den Steuerbehörden eine alternative Gewinnermittlungsmethode für die Berechnung ihrer slowakischen Steuerschuld vereinbaren, wenn die Standardmethode nicht angewendet werden kann.

Nicht steuerbare Einkünfte

Die folgenden Einkünfte sind nicht steuerbar:

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus nach dem 1. Januar 2004 ausgewiesenen Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet wurden,
- an Anteilseigner ausbezahlte Liquidationsüberschüsse und Ausgleichsbeträge, auf welche die Anteilseigner nach dem 1. Januar 2004 Anspruch haben,
- Einkommen aus Erbschaften oder Schenkungen sowie
- Einkommen aus dem Erwerb neuer Aktien infolge einer Kapitalerhöhung aus thesaurierten Gewinnen (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) oder aus dem Aktienaustausch bei Verschmelzungen bzw. Spaltungen.

Steuerfreies Einkommen

Steuerfreies Einkommen umfasst unter anderem:

- Zinsen und andere Bezüge aus gewährten Darlehen und Ausleihungen, Anleihen usw. sowie Lizenzgebühren, die aus slowakischen Quellen an Steuerpflichtige in der EU ausgezahlt werden, die Nutzungsberechtigte (wirtschaftliche Eigentümer) von diesem Einkommen sind, sofern gewisse kapitalbezogene Beziehungen zwischen diesen Subjekten während einer Periode von mindestens zwei Jahren vor Auszahlung der Bezüge existiert haben.

Steuerlich abzugsfähige Posten

- Im Allgemeinen sind solche Posten von der Steuer absetzbar, die dem Steuerpflichtigen zur Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung seines steuerpflichtigen Einkommens entstehen. Diverse Dokumente, wie Belege und Rechnungen, müssen aufbewahrt werden, um die steuerliche Abzugsfähigkeit belegen zu können.
- Einige Aufwendungen sind beim Schuldner erst nach der Zahlung steuerlich abzugsfähig (ebenso sind einige Erträge vom Gläubiger erst nach tatsächlichem Erhalt zu besteuern).
- Das EStG schränkt die steuerliche Abzugsfähigkeit von gewissen Aufwendungsarten ein.

Schenkung eines Teils der bezahlten Steuerschuld

- Ein Steuerpflichtiger kann 1,5 % (bzw. 2 % nach Erfüllung bestimmter Bedingungen) seiner bezahlten Steuerschuld an hierfür anerkannte Organisationen seiner Wahl spenden.

Dividenden und sonstige Gewinnanteile

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus am oder nach dem 1. Januar 2004 ausgewiesenen Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, werden in der Slowakei nicht besteuert.
- Das Einkommen aus Dividenden aus dem bis zum 31. Dezember 2003 ausgewiesenen Gewinn, falls deren Ausschüttung nach dem 31. Dezember 2012 beschlossen wurde und diese bis zum 31. Dezember 2013 ausgeschüttet werden, stellt eine separate Steuerbemessungsgrundlage dar und wird mit einem 15 %-igen Steuersatz besteuert. Dies gilt nicht, wenn ein solches Einkommen an einen Steuerpflichtigen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgezahlt oder von einem Steuerpflichtigen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erhalten wird und zum Zeitpunkt der Auszahlung zugleich die Bedingung des Bestehens eines mehr als 10 %-igen direkten Anteils am gezeichneten Kapital erfüllt ist.

Zinsen

- Zinsen, einschließlich Zinsen aus Darlehen und Ausleihungen von ausländischen nahe stehenden Unternehmen und Personen, sind normalerweise steuerlich abzugsfähig.
- Zinszahlungen von in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen an in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen einer nationalen Quellensteuer von 19 %, sofern sie nicht von der Steuer nach den Grundsätzen der EU-Richtlinie über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren, die in das slowakische Steuerrecht aufgenommen wurde, befreit sind.

Geschäftsvorfälle zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen

- Preise zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen müssen für Zwecke der Körperschaftsteuer zu einem üblichen Marktpreis (Fremdvergleichsgrundsatz) festgesetzt werden.
- Eine nahe stehende (natürliche oder juristische) Person ist definiert als ein Verwandter oder eine wirtschaftlich, persönlich oder anderweitig verbundene Person (diese Verbindung entsteht, wenn die Personen eine geschäftliche Beziehung nur mit dem Ziel der Senkung der Steuerbemessungsgrundlage eingegangen sind).
- Die Finanzbehörden können die Steuerbemessungsgrundlage anpassen und Geldstrafen auferlegen, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Preise für Transaktionen zwischen einer slowakischen und einer ausländischen nahe stehenden Person dem Fremdvergleich nicht standhalten und dadurch die Steuerbemessungsgrundlage der slowakischen Gesellschaft vermindert wurde.

- Steuerpflichtige müssen zum Zweck der Verrechnungspreisgestaltung eine Dokumentation im spezifisch vorgeschriebenen Umfang führen und diese auf Antrag der Steuerbehörden innerhalb von 60 Tagen vorlegen.

Kursdifferenzen

- Ergebniswirksam gebuchte Kursdifferenzen, die aus der Neubewertung von ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum handelsrechtlichen Abschlussstichtag entstehen, werden normalerweise als steuerpflichtig bzw. steuerlich abzugsfähig in Übereinstimmung mit ihrer bilanziellen Behandlung beurteilt. Sie können jedoch von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen werden, wenn der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist seiner Informationspflicht gegenüber dem Finanzamt nachkommt.

Steuerliche Verluste

- Ein Steuerpflichtiger kann seinen steuerlichen Verlust über höchstens 5 (falls bis zum 31. Dezember 2009 ausgewiesen) bzw. 7 (falls nach dem 31. Dezember 2009 ausgewiesen) aufeinander folgende Veranlagungszeiträume geltend machen (d.h. von der positiven Steuerbemessungsgrundlage abziehen), beginnend mit dem Jahr, welches dem Verlustjahr unmittelbar folgt.

Steuerliche Abschreibungen

- Steuerliche Abschreibungen werden grundsätzlich auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen vorgenommen. Die auf Basis eines Finanzierungsleasings angeschafften Vermögensgegenstände können ebenfalls abgeschrieben werden.
- Die steuerliche Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände ist mit der handelsrechtlichen Abschreibung identisch.
- Sachanlagen werden wie folgt in steuerliche Abschreibungsgruppen eingeteilt, denen unterschiedliche steuerliche Abschreibungszeiträume zugeordnet sind:

Abschreibungsgruppe	Abschreibungsdauer (Jahre)	Beispiele
1	4	Kraftfahrzeuge, Büromaschinen und Computer
2	6	Maschinen, Kühl- und Gefrieranlagen, einige Produktionsmaschinen und -anlagen
3	12	Vorgefertigte Gebäude aus Metall, Turbinen, Klimaanlage, Aufzüge, Ofen
4	20	Gebäude und Bauten

- Einige Arten von Vermögensgegenständen sind von der Abschreibung ausgeschlossen.
- Ein Vermögensgegenstand muss nicht jedes Jahr abgeschrieben werden. Die steuerliche Abschreibung kann ohne Verlust des insgesamt zur Verfügung stehenden Abschreibungsvolumens in einem beliebigen Jahr unterbrochen und in einem späteren Jahr fortgeführt werden.
- Für die meisten Wirtschaftsgüter kann sich der Steuerpflichtige entscheiden, ob er die lineare oder beschleunigte Abschreibung anwendet, wobei jede Methode über ihre eigene vorgeschriebene Formel für die Ermittlung der Höhe der steuerlichen Abschreibungen verfügt.
- Ab 2012 können erstmalig angesetzte Sachanlagen im ersten Abschreibungsjahr lediglich bis zu anteiligen Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrags abgeschrieben werden, und zwar je nach der Anzahl der Monate, in denen der Vermögensgegenstand im ersten Jahr genutzt wurde.

Unternehmenszusammenschlüsse

- Bei Sacheinlagen auf das gezeichnete Kapital der Gesellschaft oder bei Verschmelzungen (durch Aufnahme oder Neugründung) und Spaltungen von Handelsgesellschaften ermöglicht das slowakische Steuerrecht zwei alternative steuerliche Behandlungen dieser Transaktionen. Jede Alternative bedeutet eine spezifische administrative Belastung für die beteiligten Parteien.
- Der Käufer hat den durch Erwerb eines Gesamt- oder Teilbetriebs angeschafften Firmenwert / negativen Firmenwert in die Steuerbemessungsgrundlage für höchstens sieben Besteuerungszeiträume mit einzubeziehen.

Veräußerungsgewinne und Wertpapiere

- Der Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren ist grundsätzlich Teil der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage.
- Der Verlust aus der Veräußerung von Wertpapieren ist nur nach Erfüllung gewisser Bedingungen oder für bestimmte Steuerpflichtige steuerlich abzugsfähig.
- Die mit Derivat-Geschäften zusammenhängenden Gesamtkosten sind lediglich bis zur Höhe der in demselben Besteuerungszeitraum erzielten Gesamteinnahmen aus diesen Derivaten steuerlich abzugsfähig. Die Kosten, die mit Sicherungs- oder Handelsderivaten zusammenhängen, die von Steuerpflichtigen, die eine von staatlichen Behörden herausgegebene Lizenz für den Wertpapierhandel besitzen, oder von Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaften gehalten werden, sind jedoch in voller Höhe steuerlich abzugsfähig.
- Sofern ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen keine andere Vorgehensweise vorsieht, wird das Einkommen eines in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtigen aus der Veräußerung (z.B. von Wertpapieren, die von einem slowakischen Unternehmen emittiert wurden, oder von Anteilen an einer Handelsgesellschaft mit Sitz in der Slowakei) als Einkommen aus slowakischen Quellen betrachtet, das in der Slowakei zu besteuern ist, sofern dieses von einem in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen oder der slowakischen Betriebsstätte eines in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Veranlagungszeitraum

- Der Veranlagungszeitraum kann Folgender sein:
 - ein Kalenderjahr oder
 - ein Wirtschaftsjahr (12 aufeinander folgende Monate).
- Sonderregelungen gelten für die Liquidation, die Auflösung ohne Liquidation, die Insolvenz und in einigen Fällen auch für die Änderung der Rechtsform des Steuerpflichtigen.
- Über die Umstellung des Veranlagungszeitraums von einem Kalenderjahr auf ein abweichendes zwölfmonatiges Wirtschaftsjahr muss der Steuerpflichtige das Finanzamt informieren.

Abgabe von Steuererklärungen

- Körperschaftsteuererklärungen müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums abgegeben werden. Dieser Termin kann um 3 Kalendermonate verlängert werden, wenn die Einkünfte des Steuerpflichtigen auch Einkünfte aus ausländischen Quellen enthalten und der Steuerpflichtige das zuständige Finanzamt über diese Tatsache vor Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung schriftlich unterrichtet hat. In begründeten Fällen kann das Finanzamt die Frist auf Antrag des Steuerpflichtigen um weitere 3 Kalendermonate verlängern.

Berichtigte Steuererklärung

- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler in der Steuererklärung entdeckt, der zu einer höheren Steuerschuld oder einem niedrigeren steuerlichen Verlust führt, muss er innerhalb eines Monats nach dem Monat, in dem der Irrtum entdeckt wurde, eine berichtigte Steuererklärung einreichen. Jegliche zusätzliche Steuer muss innerhalb dieses Zeitraums bezahlt werden.
- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler zu seinen Gunsten in einer bereits eingereichten Steuererklärung entdeckt, kann er unter gewissen Bedingungen eine berichtigte Steuererklärung einreichen.

Steuerentrichtung

- Die ausstehende Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum ist innerhalb der ordnungsgemäßen oder verlängerten Frist für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung fällig.
- Eine Gesellschaft muss ebenfalls Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten, wenn ihre letzte festgesetzte Steuerschuld EUR 1.659,70 überschritten hat.
- Steuervorauszahlungen sind wie folgt zu entrichten:
 - vierteljährlich (1/4 der letzten festgesetzten Steuerschuld), wenn die letzte festgesetzte Steuerschuld zwischen EUR 1.659,70 und EUR 16.596,96 lag, oder
 - monatlich (1/12 der letzten festgesetzten Steuerschuld), wenn die letzte festgesetzte Steuerschuld den Betrag von EUR 16.596,96 überschritten hat.
- Die aus bestimmten Einkunftsarten (z.B. Bankzinsen) einbehaltene Quellensteuer gilt seit 2011 als endgültig und kann nicht als eine Steuervorauszahlung betrachtet werden.

Sanktionen

- Steuerpflichtige müssen Geldstrafen bezahlen, wenn unter anderem:
 - die Steuer in einer berichtigten Steuererklärung, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, erhöht wurde oder
 - das Finanzamt infolge einer steuerlichen Betriebsprüfung zusätzliche Steuern auferlegt hat.
- Wenn der Steuerpflichtige einer anderen nicht monetären Pflicht nicht nachkommt, kann ihm eine Geldstrafe bis zu EUR 3.000 auferlegt werden.
- Wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht rechtzeitig einreicht, wird eine Geldstrafe von bis zu EUR 16.000 festgesetzt.
- Das Finanzamt setzt eine Geldstrafe fest, die das 3-fache des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank (mindestens jedoch 10 %), multipliziert mit der Differenz aus der in der Steuererklärung berechneten und der vom Finanzamt festgesetzten Steuer, beträgt. Wenn die zusätzliche Steuer in einer berichtigten Steuererklärung entsteht, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, wird diese Strafe auf die Hälfte herabgesetzt.
- Zusätzlich zu Geldstrafen kann das Finanzamt für jeden Tag der verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe des 4-fachen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank (mindestens jedoch 15 %), multipliziert mit dem Betrag der überfälligen Steuer, festsetzen.

Besteuerung ausländischer Personen

Allgemeine Grundsätze

- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der slowakischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nur mit Ihren Einkünften aus slowakischen Quellen.
- Ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen kann die Mehrfachbesteuerung von Einkünften aus slowakischen Quellen für die in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtigen gänzlich oder teilweise aufheben.

Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft

- Der Gründer einer Zweigniederlassung hat dieselben Steuerregistrierungs-, Abgabe-, Zahlungs- und Steuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft und hat die slowakischen Bilanzierungsvorschriften zu befolgen.
- Die Regeln für die Besteuerung einer Betriebsstätte werden angemessen auch für eine Zweigniederlassung angewendet.

Betriebsstätte

- Eine Betriebsstätte muss im slowakischen Handelsregister nicht unbedingt eingetragen sein; die ausländische Gesellschaft, der eine Betriebsstätte in der Slowakei entsteht, ist jedoch in der Slowakei ein eigenes Besteuerungssubjekt.
- Sie wird hauptsächlich wie folgt begründet:
 - durch einen festen Ort bzw. eine feste Einrichtung, die entweder ständig oder wiederholt genutzt wird und mittels derer die ausländische Gesellschaft Geschäftstätigkeiten in der Slowakei ausübt, oder
 - durch eine Person, die im Namen einer ausländischen Gesellschaft handelt und wiederholt Verträge in deren Namen abschließt oder Details über Verträge aushandelt.
- Die Bedingungen für die Begründung einer Betriebsstätte können durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert werden.
- Die ausländische Gesellschaft, der in der Slowakei eine Betriebsstätte entsteht, hat dieselben Steuerregistrierungs-, Abgabe-, Zahlungs- und Körperschaftsteuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft.
- Die Steuerbemessungsgrundlage einer Betriebsstätte darf nicht niedriger sein als die einer unabhängigen Partei (z.B. einer slowakischen Gesellschaft) bei Ausführung von ähnlichen Tätigkeiten unter ähnlichen Bedingungen.

Quellensteuer und Steuersicherheit

- Auch die folgenden Zahlungen unterliegen der Quellensteuer, wenn sie von slowakischen Steuerpflichtigen an ausländische Personen getätigt werden:

Gebühren für die in der Slowakei erbrachten Dienstleistungen (sofern nicht von einer Betriebsstätte erbracht)	19 %
Lizenzgebühren*	19 %
Zinsen auf Darlehen und Einlagen*	19 %
Miete für bewegliches Anlagevermögen	19 %

* Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen mit Sitz in der EU ausgezahlt werden, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.

- Ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen kann jedoch den Steuersatz senken.
- Bestimmte Steuerpflichtige (meistens die in den EU-Mitgliedsstaaten unbeschränkt Steuerpflichtigen) können die aus einigen Einkunftsarten einbehaltene Quellensteuer als eine Steuervorauszahlung betrachten und diese in ihrer Körperschaftsteuererklärung abziehen.
- Natürliche oder juristische Personen können verpflichtet sein, einen Betrag zur Absicherung der Steuer auf bestimmte Einkünfte der in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtigen aus slowakischen Quellen einzubehalten, wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nicht steuerlich ansässig sind.
- Auf Antrag stellt das Finanzamt eine Bescheinigung über die entrichtete Quellensteuer sowie die Steuersicherheit aus.

Staatliche Beihilfen und Investitionsanreize in der Slowakei

Investitionsanreize

- Nach dem geltenden slowakischen Investitionsbeihilfegesetz stehen Investitionsanreize für Projekte in folgenden Bereichen zur Verfügung:
 - Industrieproduktion,
 - Technologiezentren,
 - Dienstleistungszentren und
 - Tourismus.

Industrieproduktion

Arbeitslosenrate*	Mindesthöhe der Investition (in Mio. EUR)	Anteil der neuen Technologieeinrichtung (in %)	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (in %)
Niedriger als slowakischer Durchschnitt	10	60	50
Höher als slowakischer Durchschnitt	5	50	50
Mindestens um 50 % höher als slowakischer Durchschnitt	3	40	50

* Für Zwecke der Gewährung der staatlichen Beihilfen wird lediglich die Arbeitslosenrate in Betracht gezogen die aus der von der Slowakischen Zentrale für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie veröffentlichten totalen verfügbaren Anzahl der Arbeitsbewerber ermittelt wird.

Technologiezentren

Mindesthöhe der Investition (in Mio. EUR)	Mindestanteil der Arbeitnehmer mit Hochschulbildung (in %)	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (in %)
0,5	70	50

Dienstleistungszentren

Mindesthöhe der Investition (in Mio. EUR)	Mindestanteil der Arbeitnehmer mit Hochschulbildung (in %)	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (in %)
0,4	60	50

Tourismus

Arbeitslosenrate*	Mindesthöhe der Investition (in Mio. EUR)	Anteil der neuen Technologie-einrichtung (in %)	Mindesthöhe der Investition, die mit Eigenkapital gedeckt werden muss (in %)
Niedriger als slowakischer Durchschnitt	10	40	50
Höher als slowakischer Durchschnitt	5	20	50
Mindestens um 50 % höher als slowakischer Durchschnitt	3	20	50

* Für Zwecke der Gewährung der staatlichen Beihilfen wird lediglich die Arbeitslosenrate in Betracht gezogen die aus der von der Slowakischen Zentrale für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie veröffentlichten totalen verfügbaren Anzahl der Arbeitsbewerber ermittelt wird.

- Im Rahmen der staatlichen Beihilfen können folgende Formen von Investitionsanreizen gewährt werden:
 - Zuschuss für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen,
 - Körperschaftsteuerbegünstigung – dieser Anreiz kann höchstens für 10 nacheinander folgende Besteuerungszeiträume nach dem Jahr, in dem der Beschluss über die Genehmigung der Beihilfe erlassen wurde, geltend gemacht werden,
 - Zuschuss für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und
 - Übertragung bzw. Tausch von Immobilien mit Preisnachlass.

Die Bewerber müssen folgende grundlegende Bedingungen erfüllen, wenn sie Investitionsbeihilfen beantragen wollen:

- 1) Errichtung eines neuen Betriebs, Erweiterung, Diversifizierung oder eine wesentliche Änderung der Produktion im Rahmen eines bestehenden Betriebs,
- 2) Aufwendung minimaler Investitionskosten je nach Projektart und Region, in der das Projekt realisiert werden soll,
- 3) Schaffung der angeforderten Anzahl von Arbeitsplätzen in Abhängigkeit davon, ob es sich um einen neuen Betrieb oder um eine Erweiterung handelt,
- 4) Berücksichtigung des erfordernten Anteils der Produktionseinrichtungen bzw. der Mitarbeiter mit Hochschulbildung, ebenfalls je nach Projektart und konkreter Region,
- 5) Realisierung des Investitionsprojekts innerhalb von 3 Jahren bzw. bei Projekten mit förderfähigen Ausgaben von über EUR 50 Mio. (sog. Großprojekte) innerhalb von 5 Jahren nach Erlass des Beschlusses über die Genehmigung der Beihilfen und
- 6) Beginn der Projektarbeiten erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung des slowakischen Wirtschaftsministeriums, dass das Projekt sämtliche Bedingungen für die Gewährung der Investitionsbeihilfen zu erfüllen erscheint; ansonsten können keine Investitionsbeihilfen gewährt werden.



Todd Bradshaw



Christiana Serugová



Daniela Vojtková



Dagmar Haklová



Eva Fričová



Margaréta Bošková



Marc-Tell Madl



Radoslav Krátky



Mária Malovcová



Lenka Bartoňová

Beziehungen



Natália Fialová



Alexandra Jašicová



Zuzana Šátková

Zusammenarbeit



Rastislava Krajčovičová



Valéria Kadášová



Tomáš Alaxin

Zuverlässigkeit



Valéria Kadášová



Tomáš Vavrák

Vision



Zuzana Maronová



Milan Šiška

- Die maximale Höhe der Beihilfen hängt von der Projektart und der Region ab, in der das Projekt durchgeführt werden soll. Die Kreise der Slowakei sind in 5 Zonen je nach der Arbeitslosenrate aufgeteilt:

Westslowakei (bis auf Region Bratislava)	Industrie- produktion	Technologie- zentren	Dienstleistungs- zentren	Tourismus
Zone A	40 %	40 %	40 %	40 %
Zone B	35 %	40 %	40 %	35 %
Zone C	25 %	35 %	30 %	25 %
Zone D	10 %	35 %	15 %	10 %
Zone E	10 %	30 %	10 %	10 %

- Für Projekte in der Region Bratislava stehen keine Investitionsanreize zur Verfügung.

Mittelslowakei	Industrie- produktion	Technologie- zentren	Dienstleistungs- zentren	Tourismus
Zone A	50 %	50 %	50 %	50 %
Zone B	44 %	50 %	50 %	44 %
Zone C	31 %	44 %	38 %	31 %
Zone D	12 %	44 %	19 %	12 %
Zone E	10 %	38 %	12 %	10 %

Ostslowakei	Industrie- produktion	Technologie- zentren	Dienstleistungs- zentren	Tourismus
Zone A	50 %	50 %	50 %	50 %
Zone B	44 %	50 %	50 %	44 %
Zone C	31 %	44 %	38 %	31 %
Zone D	12 %	44 %	19 %	12 %
Zone E	10 %	38 %	12 %	10 %

Investitionsanreize für Forschungs- und Entwicklungsprojekte

- Ziel dieser Förderung ist es, die personellen Kapazitäten sowie den Kapitalzufluss aus dem Privatsektor in den Forschungs- und Entwicklungsbereich zu erhöhen. Nach dem Gesetz über Anreize für Forschung und Entwicklung können sich die Anleger um folgende Investitionsanreize bewerben:
 - Zuschuss aus dem Staatshaushalt sowie
 - Ertragsteuerbegünstigung.

- Folgende Projekte können durch diese Typen von Anreizen gefördert werden:
 - Projekt der Grundlagenforschung,
 - Projekt der experimentalen Entwicklung,
 - Projekt der Zweckforschung,
 - Projekt des Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums,
 - Projekt der vorübergehenden Einstellung von hochqualifizierten Forschungs- und Entwicklungsmitarbeitern sowie
 - Studien über die technische Durchführbarkeit von Projekten der Zweckforschung und experimentellen Entwicklung.
- Die Anträge auf Investitionsanreize sind beim slowakischen Ministerium für Schulwesen, Wissenschaft, Forschung und Sport aufgrund einer im Voraus veröffentlichten Aufforderung einzureichen.

EU-Fonds

- Neben den Finanzmitteln aus dem Staatshaushalt ist derzeit ebenfalls eine Unterstützung seitens der EU in folgenden Bereichen möglich:
 - Wissensökonomie
 - Infrastruktur und regionale Zugänglichkeit
 - Humankapital
- Strategien, Prioritäten und Ziele der Förderung aus den EU-Fonds wurden für die folgenden 11 operationellen Programme verwirklicht, im Rahmen welcher Subjekte des privaten sowie des öffentlichen Sektors einen finanziellen, nicht rückzahlbaren Zuschuss nach veröffentlichten Aufforderungen beantragen können:

1. Regionalentwicklung

2. Umwelt

3. Verkehr

4. Informationsgesellschaft

5. Forschung und Entwicklung

6. Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum

7. Bildung

8. Beschäftigung und soziale Eingliederung

9. Gesundheit

10. Technische Unterstützung

11. Region Bratislava

Sonstige Steuern

Umsatzsteuer („USt“)

Umsatzsteuerliche Registrierung

- Die umsatzsteuerliche Registrierungsschwelle für Steuersubjekte mit Sitz oder Wohnsitz, Geschäftseinrichtung oder Betriebsstätte in der Slowakei liegt bei einem Umsatz von EUR 49.790 innerhalb der vorangegangenen 12 Kalendermonate. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung, bei der jedoch die Hinterlegung einer Steuersicherheit angefordert werden kann.
- Ein ausländischer Unternehmer (eine steuerpflichtige Person, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte hat) hat sich für Zwecke der USt noch vor Durchführung der in der Slowakei umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten zu registrieren.
- Ein ausländischer Unternehmer, der Versandungslieferungen in der Slowakei an Personen tätigt, die für slowakische USt nicht registriert sind, hat sich für Zwecke der USt zu registrieren, falls der Gesamtwert der gelieferten Waren in einem Kalenderjahr EUR 35.000 erreicht.
- Jede steuerpflichtige Person, die kein Umsatzsteuerzahler ist, hat in einigen Fällen mittels der USt-Registrierung eine Nummer für die Steuerzahlungen bzw. den Ausweis von erbrachten Leistungen einzuholen.
- Mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 wurde für steuerpflichtige Personen, die einen Bau, Teilbau oder ein Bauland liefern, eine automatische umsatzsteuerliche Registrierung eingeführt, sofern aus der Lieferung ein Umsatz von mindestens EUR 49.790 erreicht werden soll.
- Seit 1. Oktober 2012 kann in bestimmten Fällen auch bei der verbindlichen umsatzsteuerlichen Registrierung die Hinterlegung einer Steuersicherheit angefordert werden.

Rückwirkende umsatzsteuerliche Registrierung

- Eine rückwirkende umsatzsteuerliche Registrierung ist nur für Umsatzsteuerpflichtige möglich, die sich für Zwecke der USt am oder nach dem 1. April 2009 hätten registrieren sollen.
- In diesem Fall haben die Umsatzsteuerzahler die Möglichkeit, die Vorsteuer für Perioden vor der verspäteten Beantragung der USt-Registrierung unter bestimmten Bedingungen geltend zu machen, sind aber gleichzeitig verpflichtet, die Umsatzsteuer aus Lieferungen und Leistungen zu bezahlen, die während der Periode, in der sie hätten registriert werden sollen, getätigt bzw. erbracht wurden.

- Die slowakischen Steuerbehörden haben ebenfalls die Möglichkeit, die Unternehmen automatisch rückwirkend zu registrieren, wenn sie feststellen, dass diese früher hätten registriert werden sollen.

Umsatzsteuerliche Organschaft

- Seit dem 1. April 2009 ist in der Slowakei die umsatzsteuerliche Organschaft eingeführt. Wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch verbundene Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Slowakei können somit für umsatzsteuerliche Zwecke als ein Umsatzsteuerzahler auftreten. Interne Geschäftsvorfälle zwischen den Gesellschaften, welche die umsatzsteuerliche Organschaft bilden, werden daher nicht als steuerbare Transaktionen betrachtet.

Konsignationslager

- Ein vereinfachtes Verfahren für Konsignationslager findet Anwendung, wenn ein für Umsatzsteuerzwecke in einem EU-Mitgliedsstaat (mit Ausnahme der Slowakei) registrierter ausländischer Lieferant seine eigenen Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat in ein inländisches Lager versetzt, um sie an einen einzigen anderen slowakischen Umsatzsteuerzahler zu liefern. Wenn der ausländische Lieferant sämtliche im slowakischen Umsatzsteuergesetz festgelegten Anforderungen für die Anwendung des für Konsignationslager geltenden Verfahrens erfüllt, muss er sich nicht für slowakische Umsatzsteuerzwecke registrieren. In diesem Fall muss der Kunde, dem die Waren geliefert wurden, die USt aus dem Warenerwerb entrichten.

Umsatzsteuersätze

- Der übliche Umsatzsteuersatz von 20 % gilt für die meisten Waren und Dienstleistungen. Der ermäßigte Steuersatz von 10 % wird auf pharmazeutische Erzeugnisse, einige medizinische Hilfsmittel abhängig vom Warencode (wie im Anhang 7 des slowakischen Umsatzsteuergesetzes aufgeführt) sowie auf einige Bücher und ähnliche Produkte angewendet.

Steuerfreie Leistungen

- Steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug beinhalten z.B. Postleistungen, Finanz- und Versicherungsleistungen, Bildungs- und Erziehungsleistungen, Leistungen von Rundfunk und Fernsehen, Gesundheits- und Sozialleistungen, die Übertragung und Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen) und das Betreiben von Lotterien und anderen ähnlichen Glücksspielen.
- Steuerfreie Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug umfassen insbesondere:
 - innergemeinschaftliche Warenlieferungen,
 - Finanz- und Versicherungsleistungen außerhalb der EU,
 - Dreiecksgeschäfte,
 - Personenbeförderungen in gewissen Fällen sowie
 - die Ausfuhr von Waren in Länder außerhalb der EU.
- Der Verkauf von Bauland ist nicht umsatzsteuerfrei. Der Verkauf von Gebäuden einschließlich des Grundstücks, auf dem sie stehen, mehr als fünf Jahre nach der Bauabnahme bzw. erstmaliger Nutzung ist von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatzsteuerzahler kann sich jedoch entscheiden, dass diese Lieferung nicht umsatzsteuerfrei sein wird. Die Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen, wie z.B. Parkplätze) ist von der Umsatzsteuer befreit. Ein Umsatzsteuerzahler kann bei der Vermietung eines Gebäudes an einen anderen umsatzsteuerlich registrierten Unternehmer zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

Anspruch auf Vorsteuerabzug

- Ein Umsatzsteuerzahler kann Vorsteuer abziehen, die mit einer bezogenen steuerpflichtigen Leistung zusammenhängt, welche er für seine eigenen steuerpflichtigen Warenlieferungen bzw. Leistungserbringungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug verwenden wird.
- Ein Umsatzsteuerzahler kann Vorsteuer aus Waren und Leistungen, die er für steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwenden wird, nicht abziehen.
- Ein partieller Vorsteuerabzug mittels eines laut Gesetz ermittelten Koeffizienten findet Anwendung bei bezogenen Lieferungen und Leistungen, die sowohl für steuerbare Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug als auch für steuerfreie Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwendet werden.
- Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerb von gewissen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen hat dann zu erfolgen, wenn sich der Zweck der Verwendung dieser Vermögensgegenstände innerhalb von 5 Jahren ab dem Anschaffungstag (20 Jahre bei Immobilien) ändert.
- Bei Betreuungs- und Bewirtungskosten hat ein Umsatzsteuerpflichtiger keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Umsatzsteuerbezogene Pflichten

- Die USt wird von den Steuerbehörden verwaltet, mit Ausnahme der Einfuhr-USt, für deren Verwaltung das Zollamt verantwortlich ist.
- Vom 1. Januar 2013 wurden die Rechnungsstellungspflichten in Übereinstimmung mit der EU- Rechnungsstellungsrichtlinie angepasst.
- Für jede Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung an eine umsatzsteuerpflichtige Person ist ein gültiger Umsatzsteuerbeleg (eine Rechnung) innerhalb von 15 Tagen nach der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung oder nach Erhalt der Gegenleistung vor deren Lieferung bzw. Erbringung auszustellen.
- Jeder Umsatzsteuerzahler ist verpflichtet, die Glaubwürdigkeit der Herkunft, die Intaktheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung von ihrer Ausstellung bis zum Ende der Frist für die Rechnungsarchivierung sicherzustellen.
- USt-Erklärungen müssen monatlich eingereicht werden. Nach mehr als 12 Kalendermonaten nach Ende des Kalendermonats, in dem der Umsatzsteuerzahler für umsatzsteuerliche Zwecke registriert wurde, kann er sich jedoch für einen vierteljährigen Besteuerungszeitraum entscheiden, falls er für die 12 vorangegangenen nacheinander folgenden Kalendermonate einen Umsatz von weniger als EUR 100.000 erreicht hat.
- USt-Erklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht und die USt-Zahllast muss ebenfalls bis zum Ende der Abgabefrist entrichtet werden.
- In einigen Fällen haftet der Umsatzsteuerzahler für die auf der Rechnung angeführte Umsatzsteuer, falls diese vom Lieferanten an das Finanzamt nicht entrichtet wurde oder dieser unfähig war, die Steuer zu bezahlen, und der Umsatzsteuerzahler wusste oder wissen könnte, dass die Steuer nicht entrichtet sein wird.

Zusammenfassende Meldung

- Ein Umsatzsteuerzahler ist verpflichtet, eine zusammenfassende Meldung abzugeben, wenn er innergemeinschaftliche Lieferungen aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, die Versetzung eigener Ware aus dem Inland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, Warenlieferungen als erster Abnehmer im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts oder Leistungserbringungen mit Lieferort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat an eine steuerpflichtige Person getätigt hat und diese Person verpflichtet ist, die Umsatzsteuer zu zahlen.
- Ein Umsatzsteuerzahler kann die zusammenfassende Meldung vierteljährlich abgeben, wenn der Wert der Ware sowohl im entsprechenden Kalenderquartal als auch in den vier vorigen Kalenderquartalen nicht höher war als EUR 100.000. Wird diese Umsatzschwelle überschritten, hat der Umsatzsteuerpflichtige die zusammenfassende Meldung monatlich abzugeben.
- Die zusammenfassende Meldung ist lediglich auf elektronischem Wege spätestens 20 Tage nach Ablauf der entsprechenden Periode abzugeben.

Vorsteuererstattung bzw. -vergütung

Vorsteuererstattung für slowakische Umsatzsteuerzahler

- Ein Umsatzsteuerzahler hat nicht automatisch Anspruch auf eine Vorsteuererstattung, wenn er einen Vorsteuerüberhang ausweist. Kann der Vorsteuerüberhang im direkt folgenden Besteuerungszeitraum mit der Umsatzsteuerschuld nicht vollständig verrechnet werden, hat das Finanzamt diesen Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Umsatzsteuererklärung für diesen nachfolgenden Besteuerungszeitraum zu erstatten.
- Das Finanzamt hat jedoch den Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen nach dem Stichtag für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung (d.h. innerhalb eines kürzeren Zeitraums) zu erstatten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Vorsteuervergütung für ausländische Personen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat

- Ein in einem anderen EU-Mitgliedsstaat registrierter Umsatzsteuerzahler kann unter gewissen Bedingungen die Rückerstattung der slowakischen Umsatzsteuer im Rahmen der Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer, die in der Slowakei für Zwecke der Umsatzsteuer nicht registriert sind, beantragen.
- Der Antrag auf Vorsteuervergütung ist bis zum 30. September des Kalenderjahres, das der Periode folgt, für die der Anspruch auf Vorsteuervergütung geltend gemacht wird, zu stellen.
- Der Antrag auf Vorsteuervergütung wird für höchstens ein Kalenderjahr abgegeben und die Höhe der zurückerstattenden Vorsteuer muss mindestens EUR 50 betragen.

Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer aus einem Drittland

- Ein Unternehmer, der für die Umsatz- oder eine ähnliche allgemeine Verbrauchsteuer in einem Drittland registriert ist, kann unter bestimmten Bedingungen eine Vergütung der slowakischen Vorsteuer beantragen, die er für den Erhalt von Waren und sonstigen Leistungen gezahlt hat.
- Ein Antrag auf Vorsteuervergütung kann beim Finanzamt Bratislava bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, das nach dem Kalenderjahr folgt, für das der Anspruch geltend gemacht wird, eingereicht werden. Die Vorsteuer, deren Rückerstattung beantragt wird, muss mindestens EUR 50 betragen.
- Das Finanzamt Bratislava hat die Entscheidung über die Vorsteuervergütung innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe des vollständigen Antrags zu treffen.
- Die Vorsteuervergütung ist nur für Unternehmer aus solchen Drittländern möglich, die mit der Slowakei Gegenseitigkeitsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Verbrauchssteuer

Der Verbrauchssteuer unterliegende Waren

- Bei der Einfuhr folgender Waren aus Drittländern ist in der Slowakei Verbrauchssteuer zu entrichten, wenn diese Waren vom Verfahren der Steueraussetzung für den freien Verkehr zugelassen werden:
 - Mineralöle,
 - Bier,
 - Wein,
 - Spirituosen und
 - Tabakprodukte.
- Die Verbrauchsteuerschuld auf elektrische Energie, Kohle und Erdgas entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem die Ware an Endverbraucher geliefert wird.
- Der Verbrauchsteuersatz hängt von der spezifischen Art der Ware ab.
- In bestimmten Fällen können die oben genannten Waren von der Verbrauchssteuer befreit werden.

Zugelassene Personen

- Beim Verfahren der Steueraussetzung wird die Steuerschuld auf den Tag verschoben, an dem das Produkt in den freien Verkehr gebracht wird.
- Ein zugelassener Lagerinhaber ist ermächtigt, unter Steueraussetzung verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Steuerlager zu erzeugen, zu bearbeiten, zu lagern, zu empfangen und zu versenden.
- Um verbrauchsteuerpflichtige Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat unter Steueraussetzung erhalten zu können, ist eine Registrierung als lizenziertes Empfänger erforderlich.
- Für Geschäftsvorfälle unter der Steueraussetzung (Lagerung und Transport) muss eine Steuergarantie bei der Zollbehörde hinterlegt werden.
- Eine Gesellschaft muss zur Verwendung von verbrauchsteuerfreier Ware befugt sein.

Registrierung

- Personen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung herstellen, bearbeiten, lagern, empfangen und versenden möchten, müssen beim Zollamt aufgrund eines schriftlichen Antrags registriert sein und müssen eine dafür benötigte Sicherheit bezahlen, bevor die Lizenz ausgestellt wird.
- Die Gesellschaft, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung verwendet, muss sich bei slowakischen Zollbehörden registrieren und eine Lizenz sowie einen Bezugsschein beantragen. Die Gesellschaft gibt den Bezugsschein ihren Lieferanten, die dann die verbrauchsteuerpflichtige Ware ohne Bezahlung der Verbrauchsteuer liefern können.
- Ein registrierter Absender ist berechtigt, aufgrund der Genehmigung der Zollbehörden die Ware unter Steueraussetzung nach Zulassung für den freien Verkehr zu versenden. Er ist nicht berechtigt, den Gegenstand der Steuer zu empfangen oder zu lagern.

Erklärungspflichten für Verbrauchsteuern

- Sämtliche Verbrauchsteuern werden von den Zollämtern verwaltet.
- Der Besteuerungszeitraum ist ein Kalendermonat.
- Monatliche Verbrauchsteuererklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht und die Verbrauchsteuerschulden innerhalb dieser Frist bezahlt werden.

Verbrauchsteuervergütung

- Unter gewissen Umständen kann ein Steuerlagerverwalter oder eine andere zugelassene Person eine Vergütung der slowakischen Verbrauchsteuer für bereits versteuerte Waren beantragen. Im Allgemeinen gilt dies, wenn die in der Slowakei in den freien Verkehr freigegebenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren geliefert werden, um sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder für verbrauchsteuerfreie Zwecke zu verwenden.

Zölle

Allgemeine Grundsätze

- Aus Drittländern eingeführte Waren unterliegen der Einfuhrabfertigung.
- Aus dem EU-Zollgebiet ausgeführte Waren müssen zur Ausfuhrabfertigung angemeldet werden.
- Die für die Bezahlung der Zollschuld verantwortliche Person ist der Anmelder.
- Der Anmelder ist die Person, die im eigenen Namen eine Zollanmeldung abgibt, oder die Person, in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird.
- Die Zollanmeldung muss in der vorgeschriebenen Form und in der vorgeschriebenen Art und Weise (schriftlich oder anders) abgegeben werden.
- Einfuhr- bzw. Ausfuhrabgaben sind Zölle und andere Abgaben bei der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren (Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und Abgaben nach der gemeinsamen Agrarpolitik).
- Die Zollbehörden können von Anmeldern verlangen, dass sie eine Bürgschaft zur Deckung einer potentiellen Zollschuld leisten. Diese Bürgschaft kann entweder durch Hinterlegung von Bargeld oder durch Garantie eines Bürgen geleistet werden.
- Für Zwecke der Kommunikation mit den Zollbehörden muss sich jede Person mit der EORI- Nummer (Economic Operator Registration and Identification Number) identifizieren, die von der Zollverwaltung aufgrund eines Antrags zugeteilt wird. Die EORI- Registrierung ist für das Zollverfahren verbindlich.
- Das Zollverfahren für die Warenausfuhr erfolgt auf Basis des elektronischen Informationsaustausches. Das Zollverfahren für die Wareneinfuhr erfolgt teilweise auf elektronischem Wege.

Stellvertretung

- Jede Person kann sich gegenüber den Zollbehörden bei der Vornahme der das Zollrecht betreffenden Verfahrenshandlungen vertreten lassen. Die Vertretung kann direkt oder indirekt sein.

Zollverfahren

- Der Anmelder kann sich aufgrund des Zwecks der Ware entscheiden, in welches Zollverfahren die Ware überführt werden soll. Die zollrechtlich genehmigte Behandlung oder Benutzung einer Ware bedeutet:
 - Überführung in ein Zollverfahren,
 - Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager,
 - Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft,
 - Vernichtung bzw. Zerstörung oder
 - Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

- Die Ware kann in den zollrechtlich freien Verkehr oder ins Ausfuhrverfahren überführt werden. Die Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren soll unter dem Versandverfahren erfolgen. Alternativ können folgende Zollverfahren ihre Anwendung finden:
 - Zollagerverfahren,
 - aktive Veredelung,
 - passive Veredelung,
 - Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung und
 - vorübergehende Verwendung.

Zollschuld

- Die Zollschuld entsteht durch Annahme der Zollanmeldung für:
 - die Überführung der einfuhrabgabenpflichtigen Ware in den zollrechtlich freien Verkehr oder
 - das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben.
- Zollsschuldner ist der Anmelder und im Falle der indirekten Vertretung auch der Vertreter. Der Schuldner hat die Zollgebühren üblicherweise innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Höhe der Zollschuld zu bezahlen.

Vereinfachungen

- Um die Zollförmlichkeiten und -verfahren möglichst weitgehend zu vereinfachen, lassen die Zollbehörden folgende vereinfachte Vorgänge zu:
 - Verwendung einer unvollständigen Zollanmeldung,
 - Vorlage eines Handels- oder Verwaltungspapiers anstelle einer Zollanmeldung,
 - eine lokale Zollabfertigung sowie
 - einen autorisierten Empfänger und Absender.
- Der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bedeutet, dass das betreffende Unternehmen für einen verlässlichen und vertrauenswürdigen Partner der Zollbehörden gehalten wird, was eine eventuelle Vereinfachung von Zollverfahren in verschiedenen Bereichen ermöglicht.

Umweltabgaben

- Gegenstand der Umweltabgaben und -pflichten sind Abfälle und Packungen.
- Importeure und Hersteller sind verpflichtet, für bestimmte Waren und Güter Umweltabgaben in den Recycling Fonds wie folgt zu leisten:
 - Batterien und Akkumulatoren,
 - Mineralöle,
 - Reifen,
 - Mehrschichtige kombinierte Materialien,
 - Metallpackungen,
 - Elektronische Maschinen,
 - Glas,
 - Papier und Pappe,
 - Fahrzeuge sowie
 - Kunststoffprodukte.
- Die Höhe der Umweltabgaben unterscheidet sich je nach Art des Handelsartikels. Die Abgaben können herabgesetzt oder sogar in voller Höhe erlassen werden; bei Ausfuhr eines abgabepflichtigen Handelsartikels bzw. bei Abfallverwertung können sie zurückerstattet werden.
- Importeure und Hersteller von abgabepflichtigen Handelsartikeln müssen sich beim slowakischen Umweltministerium und im Recycling Fonds registrieren, Meldungen abgeben und in einigen Fällen verbindliche Limits für die Abfallverwertung erfüllen.

Kraftfahrzeugsteuer

- Nach dem Kommunalsteuergesetz kann jede Selbstverwaltungsregion im Rahmen einer eigenen allgemein verbindlichen Regelung selbst über den Steuersatz entscheiden. Die Kraftfahrzeugsteuer wird an das Finanzamt jenes Ortes entrichtet, in dem das Kraftfahrzeug registriert ist.
- Kraftfahrzeuge sind steuerbar, wenn sie in der Slowakei registriert und für Geschäftszwecke oder für andere, in der Slowakei ertragsteuerpflichtige unternehmerische Tätigkeiten benutzt werden.
- Steuerpflichtig ist jede natürliche oder juristische Person bzw. eine im slowakischen Handelsregister eingetragene Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer ausländischen Person, die:
 - als Eigentümer des Fahrzeugs im Fahrzeugschein angeführt ist,
 - das Fahrzeug benutzt, falls die im Fahrzeugschein als Eigentümer des Fahrzeugs angeführte Person das Fahrzeug für Geschäftszwecke nicht benutzt, oder
 - der Arbeitgeber, der seinen Beschäftigten Kostenerstattungen für die Benutzung ihres eigenen Fahrzeugs für Dienstzwecke leistet.
- Die Steuersätze bestimmen sich wie folgt:
 - für Personenkraftwagen – je nach Hubraum in cm^3 ,
 - für andere Fahrzeuge (wie z.B. Lieferwagen, Lastwagen, Busse, Güterwagen und Anhänger) – je nach der Anzahl der Achsen und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs.
- Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Steuerpflichtige muss eine Steuererklärung einreichen und die Steuerschuld für das laufende Jahr bis zum 31. Januar des Folgejahres entrichten (dies gilt jedoch nicht für Steuerpflichtige, die ohne oder mit Liquidation aufgelöst werden bzw. sich im Konkurs befinden).
- Für die Entstehung und Erlöschung der Steuerpflicht gilt eine 30-tägige Meldepflicht. Bei der Entstehung und Erlöschung der Steuerpflicht innerhalb des Besteuerungszeitraums hat der Steuerpflichtige den anteiligen, auf Kalendertage umgerechneten Teil der Steuer zu entrichten.
- Wenn der Steuerpflichtige erwartet, dass die gesamte Kraftfahrzeugsteuerschuld im laufenden Kalenderjahr
 - EUR 660 überschreitet, hat er die voraussichtliche Steuerschuld in vier gleiche Quartalsvorauszahlungen, bzw.
 - wenn sie EUR 8.292 überschreitet, hat er die voraussichtliche Steuerschuld in 12 gleiche Monatsvorauszahlungen aufzuteilen.
- Mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 hat das slowakische Verwaltungsgebührengesetz eine Gebühr für die Eintragung der Eigentümer eines Fahrzeugs der Kategorien L, M1 und N1 in das slowakische Fahrzeugregister (eine sog. Registrierungssteuer) eingeführt. Die Höhe der Gebühr bewegt sich zwischen EUR 33 und EUR 2.997 und hängt von der Motorleistung des registrierten Fahrzeugs und anderen Umständen ab.

Immobiliensteuer

- Die Immobiliensteuer wird ebenfalls durch das Kommunalsteuergesetz geregelt und ist aufgeteilt in:
 - Grundstücksteuer,
 - Gebäudesteuer und
 - Wohnungsteuer

Grundstücksteuer

- Die Grundstücksteuer ist grundsätzlich vom im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer bzw. vom Grundstücksverwalter zu entrichten, wenn das Grundstück im Eigentum des Staates, der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion steht. Der Pächter schuldet die Steuer, wenn die Verpachtung mindestens 5 Jahre andauern soll und der Pächter im Grundbuch eingetragen ist, oder wenn er vom Slowakischen Grundstückfonds verwaltetes Land pachtet.
- Wenn der Eigentümer nicht bestimmt werden kann, ist die Steuer vom Nutzer des Grundstücks zu bezahlen.
- Der allgemeine jährliche Steuersatz beträgt 0,25 % der Steuerbemessungsgrundlage, wobei dieser von der Gemeindeverwaltung geändert werden kann. Innerhalb eines gewissen Rahmens können verschiedene Sätze für unterschiedliche Grundstücksarten gültig sein.

Gebäudesteuer

- Die Gebäudesteuer ist grundsätzlich vom im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des Gebäudes bzw. vom Gebäudeverwalter zu entrichten, wenn sich das Gebäude im Eigentum des Staates, der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion befindet. Der Mieter schuldet die Steuer, wenn er ein vom Slowakischen Grundstückfonds verwaltetes Gebäude mietet.
- Wenn der Steuerpflichtige nicht bestimmt werden kann, ist die Steuer von der natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die das Gebäude nutzt.
- Der allgemeine jährliche Steuersatz beträgt EUR 0,033 pro Quadratmeter bebauter Fläche des fertig gestellten Gebäudes.
- Die Gemeinde kann den Steuersatz innerhalb eines gewissen Rahmens mittels einer allgemein verbindlichen Regelung ändern.
- Steuersätze hängen grundsätzlich vom Typ des Gebäudes und der Zahl der Stockwerke sowie von der Gemeinde, in der es steht, ab.

Wohnungsteuer

- Die Wohnungsteuer ist grundsätzlich vom im Grundbuch eingetragenen Eigentümer einer Wohnung bzw. vom Verwalter einer sich im Eigentum des Staates, der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion befindlichen Wohnung zu bezahlen.
- Der allgemeine jährliche Steuersatz beträgt EUR 0,033 pro Quadratmeter Bodenfläche der Wohnung.
- Der Steuersatz kann von der Gemeinde durch eine allgemein verbindliche Regelung geändert werden.

Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen

- Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige einen Anteil an dem der Steuer unterliegenden Immobilienvermögen erworben hat.
- Der Steuerpflichtige hat bis zum 31. Januar des Besteuerungszeitraums, in dem ihm die Steuerpflicht nach dem Stand zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres entstanden ist, eine Steuererklärung einzureichen. Nur wenn dem Steuerpflichtigen im nächsten Besteuerungszeitraum die Steuerpflicht aus einer weiteren Immobilie entsteht oder wenn sich die Umstände geändert haben, welche die Steuerschuld beeinflussen (z.B. eine Änderung der Art oder der Fläche der Immobilie) bzw. wenn seine Steuerpflicht erlischt, hat er eine partielle Steuererklärung innerhalb derselben Frist abzugeben.
- Wenn der Steuerpflichtige feststellt, dass er in der abgegebenen Steuererklärung nicht die richtigen, für die Bemessung der Steuer erforderlichen Angaben angeführt hat, hat er eine berichtigte Steuererklärung spätestens 4 Jahre nach Ende des Jahres, in dem ihm die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung bzw. der partiellen Steuererklärung entstanden ist, einzureichen.
- Die Gemeindeverwaltung kann genehmigen, dass die Steuer in Raten bezahlt wird (hängt von der Höhe der zu entrichtenden Steuer ab). Die volle Steuerschuld ist grundsätzlich innerhalb von 15 Tagen nach Rechtsgültigkeit des Steuerbescheids fällig.

Bankenabgabe

- Seit Januar 2012 sind Banken und Zweigniederlassungen ausländischer Banken verpflichtet, eine für bestimmte Finanzinstitute auferlegte Sonderabgabe abzuführen. Die Höhe der Sonderabgabe beträgt 0,4 % der gesetzlich festgelegten Bemessungsgrundlage, die von ausgewählten Kennziffern des slowakischen Bankensektors abhängt.
- Der Abgabeverwalter ist das Finanzamt.

Sonderabgabe

- Die Sonderabgabe aus unternehmerischer Tätigkeit in regulierten Geschäftsfeldern wird von juristischen Personen oder Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen abgeführt, die über eine in der Slowakei, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellte Berechtigung zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in regulierten Geschäftsfeldern verfügen und erwarten, dass sie im Bilanzierungszeitraum mindestens 50 % ihrer gesamten Erträge aus der unternehmerischen Tätigkeit in regulierten Geschäftsfeldern erzielen werden, wobei deren Jahresergebnis EUR 3 Mio. übersteigt.
- Zu den regulierten Geschäftsfeldern zählen: Energiewirtschaft, Versicherungs- und Rückversicherungswesen, öffentliche Krankenversicherung, elektronische Kommunikationen, Pharmazie, Postdienst, Eisenbahnverkehr, öffentliche Wasserleitungen und öffentliche Kanalisationen, Flugverkehr, sowie Erbringung der Gesundheitsfürsorge.
- Die monatliche Abgabe wird als Produkt der Bemessungsgrundlage (Jahresergebnis vor Steuern) und des Abgabesatzes von 0,00363 ermittelt.
- Der Abgabeverwalter ist das Finanzamt, das für die Verwaltung der Ertragsteuer der betreffenden regulierten Person zuständig ist.
- Die Sonderabgabe wird vom 1. September 2012 entrichtet, wobei Dezember 2013 der letzte Monat ist, für den die regulierten Personen die Sonderabgabe abführen müssen.

Wichtige Steuertermine in 2013

Januar

- 2. 1. Monatliche und vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer
- 15. 1. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 21. 1. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat sowie das Kalenderquartal
- 25. 1. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche und vierteljährliche Umsatzsteuerzahler
- 31. 1. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer Steuererklärungen für die Kraftfahrzeugsteuer und die GrundsteuerÜbersicht über die abgezogenen und abgeführten Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer

Februar

- 15. 2. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 20. 2. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
- 27. 2. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
- 28. 2. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer

März

- 15. 3. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 20. 3. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
- 25. 3. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler

April

- 1. 4. Steuererklärungen für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer jener Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist / Unterrichtung des Finanzamts über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung
- 15. 4. Meldung über die Steuerabrechnung und über die Summe der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- 22. 4. Monatliche und vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer
- 25. 4. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 30. 4. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat sowie das Kalenderquartal
Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche und vierteljährliche Umsatzsteuerzahler
Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer
Übersicht über die abgezogenen und abgeführten Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer

Mai

- 15. 5. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 20. 5. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
- 27. 5. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
- 31. 5. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer

Juni

- 17. 6. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 20. 6. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
- 25. 6. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler

Juli

- 1. 7. Monatliche und vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer
- 15. 7. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 22. 7. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat sowie das Kalenderquartal
- 25. 7. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche und vierteljährliche Umsatzsteuerzahler
- 31. 7. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer
Übersicht über die abgezogenen und abgeführten Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer

August

- 15. 8. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 20. 8. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
- 26. 8. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler

September

- 2. 9. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer
- 16. 9. Abführung des Betrags zur Absicherung der Steuer durch den Einnahmezahler sowie der Ertragsteuer und diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 20. 9. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
- 25. 9. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
- 30. 9. Monatliche und vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer

Oktober

- 15. 10. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 21. 10. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat sowie das Kalenderquartal
- 25. 10. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche und vierteljährliche Umsatzsteuerzahler
- 31. 10. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer
Übersicht über die abgezogenen und abgeführten Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer

November

- 15. 11. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 20. 11. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
- 25. 11. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler

Dezember

- 2. 12. Monatliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer
- 16. 12. Abführung der Abzugsteuer und der Steuersicherheit, diesbezügliche Unterrichtung des Finanzamtes
- 20. 12. Zusammenfassende Meldung – Abgabe für den Kalendermonat
- 27. 12. Umsatzsteuererklärung und Fälligkeit der Umsatzsteuer für monatliche Umsatzsteuerzahler
- 2. 1. 2014 Monatliche und vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer

Kontakte

Todd Bradshaw

Country Managing Partner

Leiter der Steuerabteilung
todd.bradshaw@sk.pwc.com
+421 2 59350 600

Christiana Serugová

Partnerin

Steuerabteilung
christiana.serugova@sk.pwc.com
+421 2 59350 614

Dr. Marc-Tell Madl

Partner

Rechtsanwaltskanzlei – PwC Legal
m.madl@sk.pwc.com
+421 2 59350 470

Natália Fialová

Senior Managerin

Einkommensteuer, Sozialversicherung,
Entsendungen
natalia.fialova@sk.pwc.com
+421 2 59350 612

Rastislava Krajčovičová

Senior Managerin

Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer
rastislava.krajcovicova@sk.pwc.com
+421 2 59350 616

Eva Fričová

Senior Managerin

Indirekte Steuern
eva.fricova@sk.pwc.com
+421 2 59350 613

Mária Malovcová

Senior Managerin

Körperschaftsteuer, Verrechnungspreisgestaltung
maria.malovcova@sk.pwc.com
+421 2 59350 669

Margaréta Bošková

Senior Managerin

Körperschaftsteuer, Fusionen und
Akquisitionen, Internationale Steuern
margareta.boskova@sk.pwc.com
+421 2 59350 611

Radoslav Krátky

Senior Manager

Körperschaftsteuer, Fusionen und
Akquisitionen, Internationale Steuern
radoslav.kratky@sk.pwc.com
+421 2 59350 569

Milan Šiška

Senior Anwalt

Rechtsanwaltskanzlei – PwC Legal
milan.siska@sk.pwc.com
+421 2 59350 527

Lenka Bartoňová Managerin	Staatliche Beihilfen lenka.bartonova@sk.pwc.com +421 2 59 350 694
Valéria Kadášová Managerin	Indirekte Steuern valeria.kadasova@sk.pwc.com +421 2 59350 626
Zuzana Maronová Managerin	Einkommensteuer, Sozialversicherung, Entsendungen zuzana.maronova@sk.pwc.com +421 2 59350 634
Daniela Vojtková Managerin	Indirekte Steuern daniela.vojtkova@sk.pwc.com +421 2 59350 621
Tomáš Alaxin Manager	Einkommensteuer, Sozialversicherung, Entsendungen tomas.alaxin@sk.pwc.com +421 2 59350 664
Dagmar Haklová Managerin	Körperschaftsteuer, Buchhaltung dagmar.haklova@sk.pwc.com +421 2 59350 619
Tomáš Vavrák Manager	Körperschaftsteuer, Steuerstreitigkeiten, Steuerverwaltung tomas.vavrak@sk.pwc.com +421 2 59350 649
Zuzana Šátková Managerin	Zölle, Umweltsteuern zuzana.satkova@sk.pwc.com +421 2 59350 675
Alexandra Jašicová Managerin	Körperschaftsteuer, Staatliche Beihilfen alexandra.jasicova@sk.pwc.com +421 2 59350 642

Erweitern und vertiefen Sie Ihre Kenntnisse mit der Akademie!

Berufsbezogene Qualifikationen für Finanzleute (ACCA, DipIFR, FIA, CIMA) und **Experten im Personalwesen** (CIPD).

Schulungen mit Fokus auf aktuelle Themen in den Bereichen **IFRS, handelsrechtliche Rechnungslegung und Steuern**.

IFRS Akademie – einjähriges Studienprogramm, das die komplexe IFRS-Problematik mit Fokus auf praktische Anwendungen abdeckt.

Maßgeschneiderte Schulungen angepasst auf Ihre Bedürfnisse und Anforderungen.



Für das komplette Schulungsangebot besuchen Sie unsere Website:

www.pwccademy.sk

Aktuelle Informationen über die Schulungen und Seminare auch zu Steuerverhalten erhalten Sie auf der Website: **www.pwccademy.sk/registration**

Besuchen Sie uns auch auf Facebook:

www.facebook.com/AkademiaPwCSlovensko



The Academy

Kontakte

Eva Hupková, Leiterin der Akademie
+421 2 59350 414, eva.hupkova@sk.pwc.com

Andrea Bosáková, Spezialistin der Akademie
+421 2 59350 439, andrea.bosakova@sk.pwc.com

Regelmäßige Newsletter

Diese Publikationen werden regelmäßig von PwC herausgebracht und bringen Ihnen Informationen über aktuelle Änderungen im Slowakischen Steuerrecht.

- **Tax & Legal Alert**

News und aktuelle Änderungen auf dem Gebiet der slowakischen Rechtsvorschriften über direkte und indirekte Steuern, Zölle und Abgaben, Beihilfen und Investitionen und Umweltsteuern- und Abgaben und ihre Auswirkungen auf die Unternehmenstätigkeit. Diese Publikationen werden von den Spezialisten unserer Steuerabteilung, in mehreren Sprachvarianten, vorbereitet und sind unter www.pwc.com/sk/tax-news zu finden.

- **Newsletter für staatliche Beihilfen und Investitionen**

Konzipiert für alle Unternehmen und den öffentlichen Sektor, die nach Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für ihre Projekte in verschiedenen Bereichen suchen. Zum Beispiel im Bereich der Gründung eines Unternehmens, den Ausbau der Produktion, der Forschung und Entwicklung, der Umwelt und des Tourismus.

Die 'Paying Taxes' Studie von der Weltbank, IFC und PwC

Eine einzigartige Studie die von PwC, der Weltbank und der IFC herausgegeben wird. Die Studie ist fokussiert auf die Einfachheit, bzw. die Komplexität der Zahlung von Steuern in 185 Ländern der ganzen Welt, einschließlich der Slowakischen Republik. Die Studie umfasst sowohl die Kosten für die Zahlung von Steuern, sowie die administrative Komplexität des Steuersystems. Die Studie gibt einen Einblick in diese Problematik und dient nicht nur Unternehmen bei Investitionsentscheidungen, sondern auch Regierungen bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen.

Alle diese Publikationen finden Sie auf unserer Internetseite www.pwc.com/sk. Wenn Sie an einem regelmäßigen Abonnement dieser Publikationen interessiert sind, schreiben Sie uns an: news.slovakia@sk.pwc.com.

Kontakte

PwC Büro in Bratislava
Námestie 1. mája 18
815 32 Bratislava
Tel.: +421 (0)2 59350 111
Fax: +421 (0)2 59350 222

PwC Büro in Košice
Aupark Tower
Protifašistických bojovníkov 11
040 01 Košice
Tel.: +421 (0)55 32153 11
Fax: +421 (0)55 32153 22



www.pwc.com/sk

